



Vereinsatzung

Feststellung:
27. April 2023

Stand:
20. Juni 2023

Änderungshistorie

20.06.2023	Änderungshistorie eingefügt	Ingo B. U. Zansinger
06.06.2023	Syntax-Änderungen und Ergänzung fehlender Worte (Dr. Thomas Ruf)	Ingo B. U. Zansinger
27.04.2023	Initial festgestellte Fassung	Ingo B. U. Zansinger

Tabelle 1: Satzungsänderungen in chronologisch absteigender Reihenfolge

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	4
§ 2	Zweck und Gemeinnützigkeit	4
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Mittel und Verwendung	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	5
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 7	Pflichten und Rechte der Mitglieder	6
§ 8	Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Notengeld	6
§ 9	Musikalische Leitung	7
§ 10	Vorstand	7
§ 11	Aufgaben innerhalb des Vereins	8
§ 12	Mitgliederversammlung	9
§ 13	Proben	10
§ 14	Unternehmungen	10
§ 15	Auftritte	10
§ 16	Repertoire und Noten	10
§ 17	Chorkleidung	10
§ 18	Internetpräsenz	11
§ 19	Interne Kommunikation	11
§ 20	Ermächtigung	11
§ 21	Aufwendungsersatz	11
§ 22	Änderung der Satzung	12
§ 23	Auflösung des Vereins	12
§ 24	Datenschutz im Verein	12
§ 25	Salvatorische Klausel	13

Präambel

Aus Gründen der Vereinfachung wird in dieser Satzung die männliche Form verwendet.
Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein (im Folgenden auch als „Chor“ bezeichnet) führt den Namen „Capella Vocalis“ und hat seinen Sitz in Oberasbach.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Chor verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur. Dieser wird insbesondere durch die Pflege des Liedguts und des Chorgesanges verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mittel und Verwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden und bestehen aus:
 - (a) Mitgliedsbeitrag [s. § 8 (2)] und Notengeld [s. § 8 (3)]
 - (b) Einnahmen aus Auftritten [s. § 15] und Verkäufen¹
 - (c) Spenden und Zuschüssen
- (2) Satzungsgemäße Verwendung schließt insbesondere, aber nicht ausschließlich, ein:
 - (a) Anschaffung von Noten- und Übungsmaterial
 - (b) Mitgliedschaft im Verband deutscher Konzertchöre (VDKC)
 - (c) Fortbildung der Mitglieder [s. § 5] durch zu diesem Zwecke bestellte Referenten²
 - (d) Aufwandsentschädigung für musikalische Leitung [s. § 9]
- (3) Wenn und solange es zur nachhaltigen Erfüllung der Vereinsaufgaben erforderlich ist, dürfen Einnahmen einer Rücklage zur Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke zugeführt werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder [s. § 5] erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

¹Zum Beispiel Tonträger, Noten etc.

²Zum Beispiel Stimmbildner.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es gibt eine aktive und eine passive Mitgliedschaft.
Diese unterscheiden sich durch Probenteilnahmen und die Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- (2) Mitglied kann potenziell jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, ihren Aufnahmewunsch schriftlich unter Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer³ und E-Mail-Adresse gegenüber der musikalischen Leitung [s. § 9] äußert und ihr gegenüber die nötige musikalische Eignung durch Vorsingen nachweist.
Der Beitritt vor Vollendung des 18. Lebensjahrs kann durch schriftliches Einverständnis eines Erziehungsberechtigten oder gesetzlichen Vertreters erfolgen.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet die musikalische Leitung [s. § 9].
- (4) Die aktive Mitgliedschaft kann, nach Absprache mit dem Vorstand [s. § 10] und der musikalischen Leitung [s. § 9], über einen längeren Zeitraum ruhen [s. § 7 (4)] und wandelt sich somit in eine passive um.
- (5) Die Mitgliederversammlung [s. § 12] kann Personen, die sich durch besondere Verdienste im Sinne des Vereins oder die von ihm verfolgten satzungsgemäßen Zwecke hervorgetan haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder können aktive oder passive Mitglieder sein. Sie sind von Beitragsleistungen freigestellt; Notengeld ist weiterhin zu entrichten, sofern sie aktive Mitglieder sind.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt nach positiver Rückmeldung durch den Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Löschung, Ausschluss, zum Monatsende sowie bei mehr als zweiwöchigem Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge nach erfolgter schriftlicher Mahnung.
- (2) Ein Austritt aus dem Verein ist mit Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
Die Austrittserklärung kann jederzeit formlos schriftlich an den Vorstand [s. § 10] kundgegeben werden.
- (3) Ein Mitglied, das im Zeitraum eines halben Jahres nicht an den Proben teilgenommen hat, ohne beurlaubt zu sein [s. § 5 (4) oder § 7 (4)], kann durch den Vorstand [s. § 10] oder die musikalische Leitung [s. § 9] aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Aufgabenträgers erlischt automatisch dessen Funktion [s. § 11 (8)].
- (5) Ausschluss aus dem Verein:
 - (a) Bei wiederholten oder eklatanten Verstößen gegen die Satzung oder schuldhafter und grober Verletzung der Interessen des Vereins kann jedes Mitglied von der Mitgliedschaft [s. § 5] im Verein ausgeschlossen werden.
 - (b) Die musikalische Leitung [s. § 9] kann den Ausschluss eines Mitgliedes beim restlichen Vorstand [s. § 10] beantragen.
 - (c) Über den Ausschluss aus dem Verein entscheidet der Vorstand [s. § 10]; hierzu ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen vonnöten.
Der Ausschluss kann mit sofortiger Wirkung erfolgen.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied [s. § 5] schriftlich mit Begründung bekannt zu geben.

³Vorzugsweise Mobilnummer.

§ 7 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes aktive Mitglied [s. § 5] hat die Pflicht, die Interessen des Chores zu unterstützen. Insbesondere beinhaltet das, soweit es in den Kräften und zeitlichen Möglichkeiten steht, zu Proben und Auftritten pünktlich zu erscheinen und sich aktiv an anfallenden Aufgaben⁴ zu beteiligen. Ist die Teilnahme an einer Probe, einem Auftritt [s. § 15] oder einer gemeinsamen Unternehmung [s. § 14] nicht möglich, so ist dies rechtzeitig vorher mitzuteilen. Abmeldungen sind unverzüglich an vorstand@capellavocalis.de oder an die Vorstandschaft [s. § 10] zu richten.
- (2) Aktive Mitglieder [s. § 5] sind angehalten, mindestens einmal pro Woche ihre E-Mails zu lesen, um aktuelle Informationen aus der Mailing-Liste [s. § 19] rechtzeitig zu erhalten sowie den Mitgliederbereich der Internetpräsenz [s. § 18 (3)] zu prüfen.
- (3) Jedes aktive Mitglied trägt zu Auftritten [s. § 15], an denen es aktiv teilnimmt, Chorkleidung [s. § 17].
- (4) Aktive Mitglieder [s. § 5] können sich teilweise oder gänzlich von ihren Pflichten befreien lassen, sofern ein besonderer Grund vorliegt. Das Mitglied wird somit zu einem passiven Mitglied [s. § 5 (4)].
- (5) Jedes aktive/passive Mitglied [s. § 5] stimmt durch seine Mitgliedschaft und Unterzeichnung der Datenschutzerklärung der unter § 24 geregelten Verwendung und Verarbeitung personenbezogener Daten zu.
- (6) Jedes aktive Mitglied [s. § 5] hat das Recht, an gemeinsamen Auftritten [s. § 15] teilzunehmen, sofern es seinen Pflichten vollumfänglich nachgekommen ist und die musikalische Leitung [s. § 9] eine Teilnahme nicht versagt hat.
- (7) Jedes aktive/passive Mitglied hat einfaches Stimm- und Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung [s. § 12].
- (8) Jedes aktive/passive Mitglied hat das Recht, Anträge in die Mitgliederversammlung [s. § 12] einzubringen.
- (9) Jedes aktive/passive Mitglied hat das Recht, Vorschläge zum Repertoire [s. § 16 (2)] zu machen.

§ 8 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeitrag, Notengeld

- (1) Der Verein erhebt keine Aufnahmegebühr.
- (2) Der Verein erhebt einen monatlich anfallenden Mitgliedsbeitrag. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung [s. § 12] beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten. Der Beitrag ist monatlich oder jährlich zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres [s. § 3] zahlbar.
- (3) Der Verein erhebt ein monatlich anfallendes Notengeld. Die Höhe wird in der Mitgliederversammlung [s. § 12] beschlossen und in der Beitragsordnung festgehalten. Das Notengeld ist monatlich oder jährlich zu Beginn des jeweiligen Geschäftsjahres [s. § 3] zahlbar.
- (4) Bei jährlicher Zahlweise und unterjähriger Beendigung der Mitgliedschaft [s. § 6] erfolgt eine anteilige Rückerstattung der zu viel entrichteten Beträge.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft [s. § 6], gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Der Anspruch des Vereins auf offene Beitrags- und Notengeldforderungen bleibt hiervon unberührt. Mitgliedsbeiträge und Notengeld sind bis zum Ende des Monats der bestehenden Mitgliedschaft fällig. Darüber hinaus ist eine Rückerstattung von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen grundsätzlich ausgeschlossen.

⁴Zum Beispiel Probenraum vorbereiten und aufräumen, Plakate kleben, Bühne und Technik auf- und abbauen etc.

§ 9 Musikalische Leitung

- (1) Die musikalische Leitung⁵ des Vereins ist ein freiwilliges Ehrenamt und kann mit einer Aufwandsentschädigung abgegolten werden.
- (2) Details zur Aufwandsentschädigung sind in einem Chorleitervertrag zu regeln.
- (3) Der Vorstand [s. § 10] schlägt die musikalische Leitung der Mitgliederversammlung [s. § 12] vor. Diese wählt die musikalische Leitung auf unbegrenzte Zeit bis zur aktiven Abwahl.
- (4) Der musikalischen Leitung obliegt insbesondere die Auswahl der Musikstücke, die gesungen werden [s. § 16], und die Durchführung der Proben [s. § 13].
- (5) Gestempelte Noten sowie sonstige vom Verein an die musikalische Leitung entlehene Noten, die Eigentum des Vereins sind, sind bei Aufhebung oder Kündigung des Chorleitervertrages an die Vorstandschaft [s. § 10] zu übergeben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorsitzenden, dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden, dem Schatzmeister [s. § 11 (3)] und dem Schriftführer [s. § 11 (5)]. Die Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (2) Der Vereinsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung [s. § 12] für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Im Außenverhältnis wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch die Vorstandsmitglieder; jedes Vorstandsmitglied ist alleine vertretungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Im Innenverhältnis wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten, bei Verhinderung des Vorsitzenden durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden kann der Verein durch jedes andere Vorstandsmitglied vertreten werden.
- (5) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Ausführung der durch die Mitgliederversammlung [s. § 12] vereinbarten Beschlüsse, die Führung der Geschäfte des Vereins sowie die Pflege der Mitgliedschaft im Verband deutscher Konzertchöre (VDKC). Dazu können vom Vorstand weitere aktive oder passive Mitglieder [s. § 5] eingebunden werden.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Mitgliedern [s. § 5] mitzuteilen und stets zugänglich⁶ zu halten.
- (7) In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung [s. § 12] Vorstandsmitglieder durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen; hierzu ist die absolute Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder [s. § 5] notwendig.
- (8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzung kann auch online abgehalten werden, sofern es die Umstände erfordern. Eine Vorstandssitzung kann durch jedes Vorstandsmitglied einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (9) Der Vorstand tritt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zusammen. Nach Absprache mit dem Vorstand können Nicht-Vorstandsmitglieder [s. § 5] als rede-, jedoch nicht stimmberechtigte Gäste an diesen Sitzungen teilnehmen.
- (10) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern die Satzung keine abweichenden Modalitäten vorschreibt. Im Falle von Stimmgleichheit gilt eine Entscheidung als abgelehnt.

⁵Seiner Funktion nach auch bezeichnet als „Chorleiter“.

⁶Zum Beispiel im Mitgliederbereich der Internetpräsenz [s. § 18 (3)] oder via E-Mail [s. § 19].

§ 11 Aufgaben innerhalb des Vereins

(1) Die Übernahme einer Aufgabe innerhalb des Vereins ist ein Ehrenamt und kann ausschließlich von einem aktiven oder passiven Mitglied [s. § 5] ausgeübt werden.

(2) Mit Ausnahme der in § 10 genannten sind Aufgabenträger des Vereines keine Vorstandsmitglieder.

(3) Schatzmeister:

Die Mitgliederversammlung [s. § 12] wählt einen Schatzmeister für die Dauer von zwei Jahren.
Zu seinen Aufgaben zählt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung eines Jahresberichtes.

Wiederwahl ist möglich.

(4) Webmaster:

Die Mitgliederversammlung [s. § 12] wählt einen Webmaster für die Dauer von zwei Jahren.
Seine Aufgabe ist die Wartung, Weiterentwicklung und Aktualisierung der choreigenen Internetpräsenz sowie die Verwaltung der Mailinglisten.

Wiederwahl ist möglich.

(5) Schriftführer:

Die Mitgliederversammlung [s. § 12] wählt einen Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren.
Seine Aufgaben während der Mitgliederversammlung sind die Protokollierung und die Führung einer Anwesenheitsliste.
Er kann Anwesenheitslisten zur Probenbeteiligung führen.

Wiederwahl ist möglich.

(6) Öffentlichkeitsarbeit und Konzertorganisation:

Bedarfsorientiert werden Aufgaben an aktive/passive Mitglieder [s. § 5] verteilt, um die Öffentlichkeitsarbeit und Konzertorganisation⁷ durchzuführen.

(7) Weitere Aufgaben können von der Mitgliederversammlung [s. § 12] beschlossen und besetzt werden.

Ein Eintrag in der Satzung ist nur für auf lange Sicht angelegte Aufgaben sinnvoll, ansonsten gilt das Protokoll der bestellenden Mitgliederversammlung als Beschreibung.

(8) Sollte ein Aufgabenträger sein Amt vorzeitig niederlegen, übernimmt der Vorstand [s. § 10] dessen Aufgaben bis zur Neuwahl.

In diesem Falle ist der Vorstand aufgefordert, baldmöglichst eine Mitgliederversammlung [s. § 12] einzuberufen, welche die Aufgabe bis zur nächsten turnusmäßigen Wahl übergangsweise neu besetzt.

(9) In besonderen Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung [s. § 12] Aufgabenträger durch ein konstruktives Misstrauensvotum abwählen; hierzu ist die absolute Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.

⁷Zum Beispiel Medienarbeit, Flyer, Podeste, Bühnentechnik etc.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die jährlich abzuhaltende Mitgliederversammlung ist höchstes entscheidendes Organ im Verein.
Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht vom Vorstand [s. § 10] oder einem anderen in der Satzung bestimmten Organ zu besorgen sind, und hat das Recht, Entscheidungen aller Organe zu ändern oder aufzuheben.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder elektronisch durch den Vorstand [s. § 10] drei Wochen vor der Zusammenkunft. Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.
Eine Dringlichkeitssitzung kann durch schriftliche, elektronische oder mündliche Einberufung eine Woche vor der Versammlung erfolgen, sofern gewährleistet wird, dass jedes Mitglied [s. § 5] Einberufung und Tagesordnung der Versammlung rechtzeitig erhält. Die Ladungsschrift ist dem Protokoll beizufügen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen von den Mitgliedern [s. § 5] spätestens zwei Wochen zuvor beim Vorstand [s. § 10] eingegangen sein.
Diese Anträge werden anschließend vom Vorstand der Ladungsschrift beigelegt.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Zulassung nachträglicher Anträge zur Beschlussfassung.
- (5) Jedes aktive/passive Mitglied [s. § 5] ist einfach stimmberechtigt.
- (6) Jedes aktive/passive Mitglied [s. § 5] hat die Möglichkeit, sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten seiner Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter ausüben zu lassen.
- (7) Die Mitgliederversammlung tritt weiterhin auf Verlangen einer Gruppe von mindestens 30 % der Mitglieder [s. § 5] zusammen.
In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand [s. § 10] zudem eine Dringlichkeitssitzung einberufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vereinsvorsitzenden oder stellvertretenden Vereinsvorsitzenden [s. § 10 (1)] geleitet. Zu anfallenden Vorstandswahlen wird ein Wahlleiter durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (9) Die Mitgliederversammlung tagt unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
Nichtmitglieder können vom Vorstand [s. § 10] eingeladen werden.
- (10) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig; sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (11) Protokolle der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer [s. § 11 (5)], Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied [s. § 10], welches nicht die Versammlungsleitung übernommen hat, unterzeichnet.
- (12) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern [s. § 5] im Mitgliederbereich [s. § 18 (3)] der Internetpräsenz oder per E-Mail baldmöglichst zugänglich zu machen. Erfolgt innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung der Niederschrift kein Einspruch, gilt diese als genehmigt.
- (13) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - (a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstandes [s. § 10]
 - (b) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters [s. § 9]
 - (c) Kenntnisnahme des Kassenstandes [s. § 11 (3)]
 - (d) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
 - (e) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes [s. § 10]. Hierbei gilt ein Stimmrechtsausschluss der Vorstandsmitglieder.
 - (f) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages [s. § 8 (2)] und des Notengeldes [s. § 8 (3)]
 - (g) Wahl des Vorstandes [s. § 10]
 - (h) Ernennung von Ehrenmitgliedern [s. § 5 (5)]
 - (i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins [s. § 23]

§ 13 Proben

- (1) Der Chor probt im Regelfall wöchentlich donnerstags im Gemeindezentrum St. Markus in Oberasbach.
- (2) Vor Konzerten oder zu anderen Anlässen kann die musikalische Leitung [s. § 9] Sonderproben ansetzen, diese gelten als verpflichtende Proben [s. § 7 (1)].

§ 14 Unternehmungen

- (1) Soweit möglich, fahren die Chormitglieder [s. § 5] einmal im Jahr⁸ gemeinsam für die Dauer eines Wochenendes in eine gemeinsame Unterkunft, um die Chorgemeinschaft zu stärken und durch intensive Proben die weitere Probenarbeit zu unterstützen.
- (2) Die Chorproben während des Wochenendes gelten als verpflichtende Chorproben [s. § 7 (1)].
- (3) Sofern der Chor über die nötigen Mittel verfügt [s. § 4], kann der Vorstand [s. § 10] einen Referenten zur musikalischen Weiterbildung des Chores einladen.
- (4) Weitere gemeinsame Unternehmungen werden durch den Vorstand [s. § 10] oder die Mitgliederversammlung [s. § 12] beschlossen.

§ 15 Auftritte

- (1) Der Chor tritt zu Konzerten auf.
Es wird entweder Eintritt verlangt oder stattdessen um eine Spende gebeten.
Buchungen zu Konzerten sind mit einer Gage abzugelten.
- (2) Der Chor tritt auf Nachfrage in privatem Rahmen auf, sofern sich im Vorfeld genügend Mitglieder [s. § 5] zur Teilnahme an diesem Auftritt verpflichten; Einnahmen kommen dem Verein zugute.
- (3) Der Vorstand [s. § 10] entscheidet über die Durchführung aller Auftritte.

§ 16 Repertoire und Noten

- (1) Über die zu probenden Stücke entscheidet die musikalische Leitung [s. § 9].
- (2) Jedes Mitglied [s. § 5] hat das Recht, Vorschläge zum Repertoire zu machen.
Diese werden bei der musikalischen Leitung [s. § 9] eingereicht, die darüber entscheidet, ob das Stück ins Repertoire aufgenommen wird.
Vorschläge sind, sofern möglich und vorhanden, in Partiturform einzureichen.
- (3) Mit dem Logo des Chores gestempelte Noten sind bei Beendigung der Mitgliedschaft [s. § 6] unaufgefordert binnen vier Wochen an den Verein zurückzugeben.
- (4) Alle Noten eines Mitgliedes, die nicht unter (3) fallen, sind durch das zu entrichtende Notengeld [s. § 8 (3)] zu finanzierendes Eigentum des jeweiligen Mitgliedes, nicht des Vereins.
- (5) Bei einer aktiven Mitgliedschaft sind die benötigten Noten des aktuellen Repertoires durch das Mitglied [s. § 5] eigenständig zu besorgen.

§ 17 Chorkleidung

- (1) Um die Zusammengehörigkeit der Mitglieder [s. § 5] bei Auftritten und anderen offiziellen Anlässen auch nach außen zu demonstrieren, tragen die Mitglieder eine angemessene Chorkleidung.
- (2) Die Art der Chorkleidung wird rechtzeitig bis zwei Wochen vor Auftritt durch den Vorstand [s. § 10] schriftlich oder elektronisch sowie mündlich während einer Chorprobe [s. § 13] kundgetan.

⁸„Chorwochenende“.

§ 18 Internetpräsenz

- (1) Die Internetpräsenz des Chores capellavocalis.de ist Eigentum des Vereins.
Die Pflege obliegt dem von der Mitgliederversammlung [s. § 12] bestellten Webmaster [s. § 11 (4)].
- (2) Der öffentliche Bereich dient der Vorstellung des Chores und der Sänger und Zwecken der Werbung.
- (3) Der Mitgliederbereich dient der Bereitstellung von chorinternen Informationen⁹.
Dieser Bereich ist durch entsprechende elektronische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter zu schützen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft [s. § 6] ist der Nutzerzugang zum Mitgliederbereich (3) zu sperren.

§ 19 Interne Kommunikation

- (1) Der Chor unterhält zur internen Kommunikation eine Mailing-Liste.
Diese ist auf Vereinsmitglieder [s. § 5] beschränkt.
- (2) Mitglieder [s. § 5], die temporär über keinen Zugang zum Internet verfügen, sind verpflichtet, sich rechtzeitig vor Beginn der nächsten Zusammenkunft bei einem anderen Mitglied über eventuelle Mailings zu informieren.

§ 20 Ermächtigung

Der Vorstand [s. § 10] ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung des Vereins und Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche, sowie zur Wahrung der Rechtskräftigkeit der Satzung formelle Änderungen und Ergänzungen an ebendieser vorzunehmen.

§ 21 Aufwendungsersatz

- (1) Werden Amtsträger [s. § 11] und Mitglieder [s. § 5] des Vereins mit Tätigkeiten für den Verein beauftragt, so haben sie Anrecht auf die Erstattung ihrer Aufwendungen, sofern diese vorher durch einfache Mehrheit des gesamten Vorstands [s. § 10] genehmigt wurden.
- (2) Die Höhe der Erstattung erfolgt bis zur Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten, im Falle von Reisekosten bis zur Höhe der günstigsten Reisemöglichkeit.
- (3) Die tatsächlichen Kosten sind nachzuweisen.
- (4) Abweichungen können durch einfache Mehrheit des gesamten Vorstands [s. § 10] im Einzelfall beschlossen werden.

⁹Zum Beispiel Probenpläne, Sitzungsprotokolle und Daten zum vereinsinternen Gebrauch.

§ 22 Änderung der Satzung

- (1) Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung [s. § 12] beschlossen.
- (2) Für eine Änderung der Satzung ist die Mehrheit von $\frac{2}{3}$ aller zur Mitgliederversammlung [s. § 12] erschienenen Mitglieder [s. § 5] erforderlich.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung [s. § 12].
- (2) Es ist die Mehrheit $\frac{3}{4}$ aller zur Mitgliederversammlung [s. § 12] erschienenen Mitglieder [s. § 5] erforderlich.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines sowie bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die die „Bürgerstiftung Oberasbach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden hat.

§ 24 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder [s. § 5] im Verein verarbeitet [s. (7)].
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied [s. § 5] insbesondere die folgenden Rechte:
 - (a) Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - (b) Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - (c) Löschung nach Artikel 17 DSGVO¹⁰
 - (d) Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO¹⁰
 - (e) Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - (f) Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO¹⁰
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern [s. § 5] oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand [s. § 10] einen Datenschutzbeauftragten, sofern in der Regel mindestens zehn Personen, gleich ob aktive/passive Mitglieder [s. § 5], ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- (5) Mit dem Host der Internetpräsenz [s. § 18] ist gemäß Artikel 28 und 29 DSGVO ein Datenverarbeitungsvertrag abzuschließen und zu wahren.
- (6) Ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ist gemäß Artikel 30 Absatz 3 DSGVO schriftlich oder in elektronischer Form vom Vorstand [s. § 10] zu führen.
- (7) Jedes Mitglied [s. § 5] stimmt durch Unterschrift der Nutzung seiner personenbezogenen Daten zur satzungskonformen Vereinsführung zu.
- (8) Weitere Informationen zum Datenschutz finden sich auf der Internetpräsenz [s. § 18].

¹⁰Handlung gilt als vereinsschädliche Verletzung der Interessen des Vereins [s. § 6 (5) (a)] aufgrund der Missachtung der Mitgliederpflichten [s. § 7 (5)].

§ 25 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Beschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die der Verein mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

_____, 22.06.2023
Ort, Datum

A. Goller

_____, 22.06.2023
Ort, Datum

M. Scheloske

_____, 22.06.2023
Ort, Datum

A. Schicktanz

_____, 22.06.2023
Ort, Datum

I. Zansinger